



FORMBLATT

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)**
 Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

Bitte zurück an:
 Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
 SG 11 - Bürgerbüro
 Marktplatz 8
 85456 Wartenberg

I. Angaben zum Antragsteller:

Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins	
Name, Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Telefonisch erreichbar unter:

II Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung:

Datum, Uhrzeit (Beginn, Ende)

III. Ort der öffentlichen Veranstaltung:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift:
Eigentümer:

IV. Art der öffentlichen Veranstaltung:

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert usw.)		
Fläche: m ²	Zugelassene Personenzahl:	Sitzplätze:
<input type="checkbox"/> Musikdarbietung findet statt	<input type="checkbox"/> Diskothek	
	<input type="checkbox"/> Livemusik	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter, Antragsteller



Auszug aus dem LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

Art. 19 ^[1] Veranstaltung von Vergnügungen

(1) ¹Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. ²Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) ¹Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

- 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
- 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
- 3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

²Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörden.

(4) ¹Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. ²Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) ¹Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörden, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. ²Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung

- 1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
- 2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
- 3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(7) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
- 2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
- 3. einer Verordnung nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

[1] Art. 19 Abs. 7 Satz 2 geänd. mWv 30.8.2014 durch V v. 22.7.2014 (GVBl. S. 286); Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 geänd., bish. Abs. 7 wird Abs. 6, bish. Abs. 8 wird Abs. 7 und Nr. 3 geänd. mWv 1.8.2017 durch G v. 12.7.2017 (GVBl. S. 362); Abs. 9 aufgeh. mWv 1.8.2017 durch G v. 24.7.2017 (GVBl. S. 388).

Angaben der Gemeindeverwaltung

Der Eingang der Anzeige der öffentlichen Veranstaltung am _____ wird hiermit bestätigt.

Die Veranstaltung ist erlaubnispflichtig nicht erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

Die in der Anlage aufgeführten Hinweise sind zu beachten!

Wartenberg, _____

Ort, Datum

Dienstsiegel

Unterschrift